

# Agrar- und Lebensmittel- Wettbewerbsrecht

Busse / Gayk

2024

ISBN 978-3-406-78521-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ausmachen. Es zählt der Gesamtumsatz im Jahresabschluss<sup>95</sup> Art. 3 Anhang KMU-Def unterscheidet drei **Unternehmenstypen**: (a) eigenständige Unternehmen (Abs. 1), (b) verbundene Unternehmen (Abs. 3) und (c) Partnerunternehmen (Abs. 2).

**Eigenständige Unternehmen** haben keine Verflechtungen und Umsatz allein aus eigenen Aktivitäten.<sup>96</sup> Bei verbundenen und Partnerunternehmen findet eine Umsatzzurechnung statt. 36

**1. Verbundene Unternehmen (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 Anhang KMU-Def). Verbundene Unternehmen sind miteinander verflochten durch:** (1) Halten der Mehrheit der Stimmrechte, (2) Recht zur Berufung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums, (3) Beherrschungsvertrag oder (4) alleinige Kontrolle auf Grund einer Stimmbindungsvereinbarung mit anderen Gesellschaftern.<sup>97</sup> Andere Formen des beherrschenden Einflusses sind nicht erfasst. Sie können aber unter den Voraussetzungen einer faktischen Betrachtung eine Umsatzzurechnung begründen, wenn im Einzelfall die Verbindung Zugriff auf weit mehr Mittel gestattet, als sie einem KMU typischerweise zur Verfügung stehen (→ Rn. 42).<sup>98</sup>

**Mittelbare Verbindungen** über dritte Gesellschaften **genügen**. Diese müssen jeweils mit den Gesellschaften, die sie verbinden, selbst verbunden sein. Sämtliche so verklammerte Unternehmen sind verbundene Unternehmen.<sup>99</sup> Unternehmensverbindungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 Anhang KMU-Def über eine natürliche Person oder über eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen genügen, wenn die so verknüpften Unternehmen auf demselben, nachgelagerten oder vorgelagerten Märkten tätig sind.<sup>100</sup> Für die in Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Anhang KMU-Def genannten Investoren wird vermutet, dass sie keinen bestimmenden Einfluss ausüben, es sei denn, sie mischen sich tatsächlich mittelbar oder unmittelbar in die Geschäfte ein und agieren nicht als Investor, der lediglich seine Gesellschafterrechte wahrnimmt. 38

**Den Umsätzen eines Unternehmens sind die Umsätze aller verbundenen Unternehmen zuzurechnen.** Sie werden über den konsolidierten Jahresabschluss erfasst oder, sofern dort ein verbundenes Unternehmen nicht konsolidiert ist, dem Jahresabschluss hinzugerechnet.<sup>101</sup> Zu den Umsätzen der verbundenen Unternehmen sind sämtliche Umsätze ihres Konsolidierungskreises zu addieren.<sup>102</sup> Hinzukommen die Umsätze der den verbundenen Unternehmen unmittelbar vor- und nachgeschalteten Partnerunternehmen entsprechend der Beteiligungsquote<sup>103</sup> zwischen verbundenem und Partnerunternehmen.<sup>104</sup> 39

**2. Partnerunternehmen (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Anhang KMU-Def). 40**  
**Partnerunternehmen** sind zwar keine verbundenen Unternehmen. Zwischen

<sup>95</sup> BLE, FAQs Ziff. 10 (Abrufstand: 8.1.2024).

<sup>96</sup> Art. 6 Abs. 1 KMU-Def.

<sup>97</sup> Vgl. auch BLE, FAQs Ziff. 14 (Abrufstand: 8.1.2024).

<sup>98</sup> Vgl. näher BLE, FAQs Ziff. 15 (Abrufstand: 8.1.2024).

<sup>99</sup> Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 KMU-Def.

<sup>100</sup> Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 und 4 KMU-Def.

<sup>101</sup> Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 und 3 Anhang KMU-Def.

<sup>102</sup> Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 Anhang KMU-Def.

<sup>103</sup> Bei abweichenden Stimmrechts- und Anteilsquoten ist der höhere Wert anzusetzen. Bei Kreuzbeteiligungen ist die höhere Beteiligungsquote anzusetzen.

<sup>104</sup> Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 Anhang KMU-Def.

ihnen besteht aber eine **Kapitalverflechtung von mind. 25 %**.<sup>105</sup> Mehrere verbundene Unternehmen können dabei als „vorgeschaltete Unternehmen“ gemeinsam eine Kapitalbeteiligung von mind. 25 % an dem „nachgeschalteten Unternehmen“ halten. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Anhang KMU-Def enthält Ausnahmen für bestimmte, abschließend aufgezählte Investoren. Nie Partnerunternehmen sind danach: (1) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen und Gruppen natürlicher Personen („Business Angels“), die regelmäßig Eigenmittel als Risikokapitalinvestition in nicht börsennotierte Unternehmen investieren und deren Investition 1,25 Mio. EUR nicht übersteigt („Business Angels“), (2) Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck, (3) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds, (4) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt unter 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

**41** Soweit die **Umsätze der unmittelbar dem betreffenden Unternehmen vor- und nachgeschalteten Partnerunternehmen**, einschließlich der Umsätze mit ihnen verbundener Unternehmen,<sup>106</sup> in dem für das betreffende Unternehmen relevanten konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind, werden sie ihm zugerechnet.<sup>107</sup> Soweit sie dort nicht berücksichtigt sind, sind sie entsprechend der Beteiligungsquote zwischen betreffendem und Partnerunternehmen hinzuzurechnen. Außerhalb des Konsolidierungskreises des Partnerunternehmens findet keine Umsatzzurechnung seiner **Partnerunternehmen** (doppelt mittelbare Partnerunternehmen) statt.

**42 3. Faktische Betrachtungsweise.** Die **Rechtsprechung des EuGH** zur KMU-Def ist für Abs. 2 verbindlich, soweit der Verweis reicht. Der EuGH folgt einer **teleologischen Auslegung** und stellt in einer faktischen Betrachtungsweise<sup>108</sup> auf die wirtschaftliche Realität ab,<sup>109</sup> sodass Verflechtungen unterhalb der formalen Schwellen der KMU-Def und unabhängig davon, ob sie Kontrolle vermitteln,<sup>110</sup> zu berücksichtigen sein können, wenn sie im konkreten Einzelfall<sup>111</sup> einer wirtschaftlichen Einheit<sup>112</sup> so nahe kommen, dass sie umfassenden und verlässlichen „Zugang zu Mitteln, Krediten und Unterstützungen“ gewähren, die dazu führen, dass „das Unternehmen nicht mit den typischen Nachteilen konfrontiert“ wird, die eine Eröffnung des Schutzbereichs begründen.<sup>113</sup> Die BLE scheint diese Kriterien weit auszulegen. Sofern die Beispiele aus Frage 15 der FAQs<sup>114</sup>

<sup>105</sup> Vgl. auch BLE, FAQs Ziff. 12 (Abrufstand: 8.1.2024).

<sup>106</sup> Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 Anhang KMU-Def.

<sup>107</sup> Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 Anhang KMU-Def.

<sup>108</sup> EuGH BeckRS 2021, 3744 Rn. 87–90, 94, 98 – Ertico/ITS Europe; EuGH BeckRS 2014, 80452 Rn. 30 ff. – HaTeFo.

<sup>109</sup> EuGH BeckRS 2021, 3744 Rn. 100 – Ertico/ITS Europe; EuGH BeckRS 2020, 23812 Rn. 34 – NMI.

<sup>110</sup> EuGH BeckRS 2021, 3744 Rn. 101 – Ertico/ITS Europe.

<sup>111</sup> EuGH BeckRS 2021, 3744 Rn. 98 – Ertico/ITS Europe.

<sup>112</sup> EuGH BeckRS 2014, 80452 Rn. 34 – HaTeFo.

<sup>113</sup> EuGH BeckRS 2021, 3744 Rn. 90, 94 Ertico/ITS Europe; zB EuG BeckRS 2019, 29228 Rn. 141 – Ertico/ITS Europe bei intensiven Abhängigkeiten und mangelnden Ausweichalternativen Zurechnung der großen Mitglieder zum kleinen Gatekeeper; EuGH BeckRS 2004, 77893 Rn. 50 ff. – Italien/Kommission mit einer Kombination aus gesellschaftsrechtlichen und persönlichen Verflechtungen, die einer Mehrheitsbeteiligung gleichkamen.

<sup>114</sup> Vgl. auch BLE, FAQs Ziff. 15 (Abrufstand: 8.1.2024).

für eine Umsatzzurechnung ausreichen sollen, widerspräche das der Ansicht der Kommission im Benutzerleitfaden zur KMU-Def, der zB bei Franchise-Beziehungen<sup>115</sup> keineswegs stets eine Umsatzzurechnung vornimmt, sondern den Franchisevertrag heranzieht.<sup>116</sup> Eine wirtschaftliche Einheit liegt erst recht nicht vor.<sup>117</sup>

#### IV. Auskunftsspflichten (Abs. 3)

Abs. 3 begründet **vorvertragliche Auskunftsspflichten** für Käufer und Lieferanten (→ Rn. 5), um in Vertragsverhandlungen Klarheit über die Anwendbarkeit des dritten Teils des AgrarOLkG zu schaffen. Denn es besteht oftmals das Problem einer Informationsasymmetrie.<sup>118</sup> **43**

Relevanter **Zeitpunkt** ist die Zeitspanne, zu der sich Lieferant und Käufer „in den Vertragsverhandlungen“ befinden. Der Gesetzgeber wollte Vertragsverhandlungen möglichst wenig regulieren, ging aber davon aus, dass in aller Regel zu Beginn der Vertragsverhandlungen die Auskunftsansprüche genutzt werden.<sup>119</sup> Dieses Vorgehen ist zweckmäßig, um Streit zu vermeiden. Bei Verhandlungsabbruch geht der Auskunftsanspruch unter. **44**

Bei Anwendbarkeit von Abs. 1 S. 2 kann der Käufer seinen Auskunftsanspruch über den weltweiten Jahresumsatz des Lieferanten nach Abs. 3 Alt. 2 nicht erkennen. Denn er kennt den Umsatz des Lieferanten im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland nicht. Erst wenn der Lieferant von sich aus seinen weltweiten Vorjahresumsatz offenlegt oder mitteilt, dass sein Umsatz im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland unter 4 Mrd. EUR liegt, ist ihm das möglich. Es ist dem Käufer nicht zuzumuten, seinen Auskunftsanspruch ins Blaue hinein geltend zu machen. Vielmehr ist in den Produktbereichen des Abs. 1 S. 2 aus **Abs. 3 Alt. 2** eine mit Beginn der Vertragsverhandlungen einsetzende **Aufklärungspflicht der Lieferanten** über ihren **weltweiten Vorjahresumsatz** abzuleiten. Sie greift stets, wenn der Lieferant im jeweiligen Verkaufssegment nicht mehr als 4 Mrd. EUR Umsatz in Deutschland erzielt. Der Käufer kann so aus der Auskunft des Lieferanten ableiten, dass sein Lieferant auch die verkaufssegmentbezogene Umsatzenschwelle unterschreitet. Diese Pflicht entspricht den zivilrechtlichen Grundsätzen zur Begründung von Aufklärungspflichten. Sie verlangen (a) Tatsachenkenntnis des Aufklärungspflichtigen, (b) Unkenntnis des Aufzuklärenden und (c) eine unbillige Informationsasymmetrie.<sup>120</sup> **45**

**Rechtsfolgen bei der Verletzung von Auskunftsspflichten** sind Bußgelder bis zu 10.000 EUR je Verstoß zzgl. der Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile.<sup>121</sup> Je nach Sachlage und Intention kann auch der Straftatbestand des Betrugs nach § 263 StGB durch eine vorsätzlich unrichtige oder unterlassene Auskunft erfüllt **46**

<sup>115</sup> MüKoBGB/Harke BGB § 581 Rn. 28 ff.

<sup>116</sup> Benutzerleitfaden zur KMU-Def, 21 abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-de>, zuletzt abgerufen am 29.9.2023.

<sup>117</sup> Vgl. Dauses/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann H I § 2. Art. 101 AEUV Rn. 191 ff.

<sup>118</sup> BT-Drs. 19/26102, 42.

<sup>119</sup> BT-Drs. 19/26102, 42.

<sup>120</sup> MüKoBGB/Bachmann BGB § 241 Rn. 134 ff.; Dassbach JA 2016, 325 (329).

<sup>121</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 1a AgrarOLkG und § 55 Abs. 2 Var. 3 AgrarOLkG, § 30 Abs. 2 S. 2 OWiG, § 30 Abs. 3 OWiG iVm § 17 Abs. 4 OWiG.

sein.<sup>122</sup> Zivilrechtlich kommt Schadenersatz wegen Verletzung eines gesetzlich begründeten Auskunftsanspruchs gemäß §§ 280, 281 BGB in Betracht.<sup>123</sup> Darüber hinaus ist ein deliktischer Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm § 10 Abs. 3 AgrarOLkG als Schutzgesetz möglich<sup>124</sup> sowie bereicherungsrechtliche Ansprüche<sup>125</sup> oder im Extremfall ein Anspruch aus § 826 BGB. Verletzt ein Lieferant seine Auskunftspflicht, kann er sich nach Treu und Glauben nicht auf den Verstoß gegen das AgrarOLkG berufen, den er selbst herbeigeführt hat,<sup>126</sup> und ein Bußgeld gegen den Käufer<sup>127</sup> scheidet wegen unvermeidbarer Unkenntnis des Käufers aus. Das gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant die Information nachholt und der Käufer auch danach noch unlautere Praktiken anwendet. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bleiben stets möglich. Legt der Lieferant in den Verkaufsegmenten des Abs. 1 S. 2 dem Käufer seinen weltweiten Jahresumsatz nicht von sich aus offen (→ Rn. 45), führt das zwar zu zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen,<sup>128</sup> nicht aber zu einem Bußgeld.<sup>129</sup> Den Käufer trifft dann keine Auskunftspflicht nach Abs. 3 Alt. 2 (→ Rn. 45). Der Lieferant kann sich grundsätzlich nicht auf einen Verstoß gegen das AgrarOLkG berufen, den er selbst herbeigeführt hat.<sup>130</sup> Auch dies gilt nur mit der Einschränkung, dass dies nicht mehr gilt, wenn der Lieferant die Information nachholt und der Käufer auch danach noch unlautere Praktiken anwendet. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bleiben auch hier möglich.

## § 11 Zahlungsfristen

**(1) Für Entgeltforderungen aus Verträgen gemäß § 10 Absatz 1 gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.**

**(2) <sup>1</sup>Der Käufer hat die Zahlung des vereinbarten Preises an den Lieferanten spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu leisten:**

- 1. für verderbliche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung,**
- 2. für andere Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung.**

<sup>122</sup> Der Handelspraktik muss sich ein Vermögenswert zuschreiben lassen, der stoffgleich vom Vermögen der Getäuschten in das Vermögen der anderen Vertragspartei übergeht.

<sup>123</sup> MüKoBGB/Ernst BGB § 281 Rn. 8.

<sup>124</sup> MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 562 f.; BT-Drs. 19/26102, 42.

<sup>125</sup> Vor allem sollte aufgrund einer Falschankunft durch eine unlautere Handelspraktik bei tatsächlicher Anwendbarkeit des AgrarOLkG zu viel bezahlt worden sein.

<sup>126</sup> MüKoBGB/Schubert BGB § 242 Rn. 417; spezifisch zur Problematik des AgrarOLkG Pichler NZKart 2021, 537 (539 f.). Vgl. auch zur parallelen Problematik im Verbraucherschutzrecht BGH NJW 2005, 1045 f. und BGH GRUR 2017, 1140 Rn. 20, wonach nach dem Grundsatz *venire contra factum proprium* aus § 242 BGB kein Verbraucherschutz bei Vortäuschung eines Händlergeschäfts besteht.

<sup>127</sup> § 55 Abs. 1 S. Nr. 1b AgrarOLkG, § 55 Abs. 2 AgrarOLkG.

<sup>128</sup> Hier gilt dasselbe wie bei den Auskunftsansprüchen.

<sup>129</sup> Die Sanktionierung dieser Aufklärungspflicht verstieße gegen das Analogieverbot. Vgl. MüKoStGB/Schmitz StGB § 1 Rn. 73.

<sup>130</sup> MüKoBGB/Schubert BGB § 242 Rn. 354; Pichler NZKart 2021, 537 (539 f.); ähnlich auch die Rechtsprechung im Verbraucherschutzrecht BGH NJW 2005, 1045 f.

<sup>2</sup>Wurde eine regelmäßige Lieferung vereinbart, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, spätestens jedoch einen Monat nach der ersten Lieferung. <sup>3</sup>Käufer und Lieferant können vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 der Zeitpunkt des Zugangs einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Preiselemente, die Gegenstand von Wertaufteilungsklauseln sind, und  
2. Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(4) <sup>1</sup>Längere als die in Absatz 2 genannten Zahlungsfristen können nicht vereinbart werden. <sup>2</sup>Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen nur die Vereinbarung kürzerer als der in Absatz 2 genannten Zahlungsfristen zulässig ist.

(5) § 271a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch, wenn der Schuldner eine Behörde ist.

(6) Abweichend von § 286 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommt der Schuldner spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem sich aus Absatz 2 ergebenden Fristbeginn leistet.

## A. Überblick und Einordnung

### I. Inhalt und Systematik

Die Vorschrift setzt Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a UTP-RL iVm Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 UTP-RL um und setzt bestimmte **Zahlungsfristen** fest. Dabei wird zwischen regelmäßigen und nicht regelmäßigen Lieferungen und verderblichen sowie nicht verderblichen Lebensmitteln unterschieden. Es finden sich Ausnahmen für Wertaufteilungsklauseln sowie für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms gemäß Art. 23 GMO. Über die UTP-RL hinausgehend verbietet die Vorschrift nicht nur die verspätete Zahlung, sondern auch die Vereinbarung entsprechend längerer Zahlungsfristen.

### II. Normzweck

Die UTP-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, mindestens ein bestimmtes Verhalten zu verbieten, nämlich Zahlungen später als zu bestimmten Zeitpunkten zu leisten. Als Frist sind für verderbliche Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse **30 Tage** und für nicht verderbliche Erzeugnisse **60 Tage** vorgesehen. Erwgr. 17 UTP-RL begründet das damit, dass verspätete Zahlungen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Lieferanten beeinträchtigen, ohne gegenzurechnende Vorteile zu bieten. Weiter unterscheidet sie zwischen **regelmäßigen und nicht regelmäßigen Lieferungen**. Bei regelmäßigen Lieferungen beginnt die Frist mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, in dem die Lieferungen erfolgt sind oder dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrages für diesen Lieferzeitraum; je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Bei nicht regelmäßigen Lieferungen wird auf den Tag der tatsächlichen Lieferung oder wiederum dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrages abgestellt. Dabei wird für regelmäßige Lieferungen in jedem

Fall angenommen, dass die vereinbarten Lieferzeiträume einen Monat nicht überschreiten. Legt aber der Käufer den zu zahlenden Betrag fest, beginnt die Zahlungsfrist entweder mit dem Tag der Lieferung oder dem Ende des vereinbarten Lieferzeitraums. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Tag der Rechnungsstellung an. § 11 setzt das klarstellend um, indem nicht nur die verspätete Zahlung, sondern auch die vertragliche Vereinbarung verlängerter Zahlungsfristen nicht möglich ist.

## B. Erläuterungen

### I. Tatbestand

- 3 **1. Zahlungspflicht.** Die Anwendung der Vorschrift ist beschränkt auf **Entgeltforderungen** aus Verträgen gemäß § 10 Abs. 1, setzt also voraus, dass ein Erwerb im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorliegt. Die Anwendbarkeit kann daher Schwierigkeiten bereiten, wenn es sich um gemischte Vertragstypen handelt. Wenn etwa eine Molkerei aus zugekaufter oder zugelieferter Milch Weiterverarbeitungsprodukte herstellt und dafür Werklohn bezahlt wird, liegt keine Kaufpreisforderung vor. Das dürfte anders sein, wenn der Ankauf und Rückkauf von Erzeugnissen und Weiterverarbeitungserzeugnissen vereinbart ist. Da die UTP-RL das Liquiditätsrisiko für den Wareneinsatz auf Seiten des Lieferanten begrenzt, wird man alle Entgeltforderungen darunter fassen müssen, die dieses Risiko beinhalten.
- 4 **2. Zahlungsfristen.** Die Zahlungsfristen betragen für verderbliche Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 30 Tage und für andere Erzeugnisse 60 Tage.<sup>1</sup> Fristbeginn bei nicht regelmäßig vereinbarten Lieferungen ist die Lieferung selbst. Die UTP-RL erwähnt gleichrangig auch das Ende des vereinbarten Lieferzeitraums, der einen Monat nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 2 S. 3 erwähnt demgegenüber den vereinbarten Lieferzeitraum nur im Zusammenhang mit regelmäßigen Lieferungen. Bei den nicht regelmäßigen Lieferungen geht § 11 damit über die Mindestanforderungen der UTP-RL hinaus. Abweichend davon kann vereinbart werden, dass die Zahlungsfrist erst mit Übermittlung einer **Rechnung** oder gleichwertigen **Zahlungsaufstellung** durch den Lieferanten beginnt. Die Zahlungsaufstellung muss den Schuldner in die Lage versetzen, Grund und Höhe der Forderung zu prüfen.<sup>2</sup> Inhaltlich muss sie also die gleichen Anforderungen wie eine Rechnung erfüllen, nur auf die Bezeichnung kommt es nicht an.<sup>3</sup> Damit könnte theoretisch Rechnungstellung und damit Fristbeginn auch vor der Lieferung selbst vereinbart werden. Dem steht entgegen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung hiermit die Formulierung „nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrages, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist“, umgesetzt werden soll. Das schließt einen Fristbeginn vor der Lieferung selbst aber aus.
- 5 Die Formulierung lehnt sich an **§ 271a Abs. 1** (Vereinbarung über Zahlungsfristen) und **§ 286 Abs. 3 BGB** (Verzug) an, die wiederum der Umsetzung der RL 2011/7/EU (Zahlungsverzugs-RL) dienen. Es besteht kein völliger Gleich-

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung § 2 Abs. 1 Nr. 4.

<sup>2</sup> MüKoBGB/Krüger BGB § 271a Rn. 10.

<sup>3</sup> BeckOK BGB/Lorenz BGB § 286 Rn. 45.

lauf. § 11 verbietet längere Zahlungsfristen auch dann, wenn sie ausdrücklich getroffen sind und ohne, dass die Frist den Gläubiger grob unbillig benachteiligt. Kommen AGB zur Anwendung, unterliegen längere Zahlungsfristen als 30 Tage im geschäftlichen Verkehr zusätzlich dem Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit des § 308 Nr. 1a BGB.<sup>4</sup>

Der Unterscheidung zwischen Lieferzeitraum und Liefertag wird die Praxis da besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, wo **Lieferzeiträume** (Erntekampagnen) vereinbart sind, bei denen für die Anlieferungen an Randtagen zu Beginn oder Ende des Erntezeitraums aber Preiszuschläge fällig werden. In solchen Fällen kann es dazu kommen, dass die Preise je nach Anlieferungstag variieren, die Zahlungsfrist aber einheitlich ab Ende der Anlieferungskampagne läuft.

Die Möglichkeit, abweichend zu vereinbaren, dass die Frist erst mit Zusendung einer Rechnung oder Zahlungsaufstellung erfolgt, kann nicht dazu führen, dass vereinbart werden kann, eine Rechnung frühestens drei Monate nach Lieferung stellen zu dürfen. Die UTP-RL verbietet die **verspätete Zahlung** ungeachtet einer Vereinbarung. Die Mitgliedstaaten dürfen zum Schutz des Lieferanten, genauer zum Schutz der Liquidität des Lieferanten, den Schutz strenger gestalten, sodass eine abweichende Auslegung des § 11, die eine solche Zahlungsverzögerung erlaubt, nicht richtlinienkonform wäre.

**3. Zahlung.** Für die Frage, auf welche Art die Zahlung zu erfolgen hat, verweist Satz 1 auf die allgemeinen Regeln. Die Begründung stellt klar, dass nicht nur die Erfüllung gemeint ist, sondern jeder Vorgang, der die **Kaufpreisforderungen zum Erlöschen** bringt. Dazu zählt auch die Verrechnung im Rahmen eines Kontokorrents oder die Tilgung von Darlehen zur Vorfinanzierung von Saatgut oder Düngemitteln. Entscheidend ist der Augenblick des Vermögenszuwachses beim Zahlungsempfänger, sei es durch eine unmittelbare Zahlung oder durch das Erlöschen von Forderungen. Eine verspätete Weiterleitung, etwa durch eine EO oder Genossenschaft an den Erzeuger bleibt unberücksichtigt.

**4. Ausnahmen.** In Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2, 3 UTP-RL sind zwei Ausnahmen vorgesehen. Eine regelt eine weitere in Deutschland nicht umgesetzte Ausnahme für Trauben und Most, Art. 147a GMO.

**a) Wertaufteilungsklauseln.** Der Begriff der Wertaufteilungsklausel stammt aus Art. 172a GMO.<sup>5</sup> Danach können Landwirte, einschließlich ihrer Vereinigungen sowie ihre Erstankäufer, Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind, → GMO Art. 172a Rn. 5. Diese Beschreibung deckt sich weitgehend, aber nicht vollständig mit der Definition der **Kostenelementeklauseln** in § 1 Abs. 2 Nr. 3 PreisklauselG. Dort darf der geschuldete Erlös nur insoweit von der Entwicklung der Preise für Güter oder Leistungen abhängig gemacht werden, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen. Auch wenn dieser Kausalzusammenhang im Wortlaut von Art. 172a GMO offener ist, dürfte das Gleiche gemeint sein. Wichtig ist, dass solche Wertaufteilungsklauseln, die nur auf der Ebene der ersten Ankäufer vereinbart werden können, nach § 11 Abs. 3

<sup>4</sup> Pichler NZKart 2021, 540.

<sup>5</sup> Zu den spezifischen Regelungen für den Zuckerrübensektor siehe Anhang X Abschnitt XI Nr. 5 GMO.

Nr. 1 nur insoweit längere Zahlungsfristen vorsehen können, als die von der Klausel erfassten Preiselemente betroffen sind. Werden also bspw. Zu- bzw. Abschläge für Transportkosten oder Lohnkosten für Erntehelfer vereinbart, bleibt es für die übrigen Preisbestandteile bei den kurzen Zahlungsfristen. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit solcher Klauseln zu stellen sind, wird erst die Anwendungspraxis zeigen.

- 11 **b) Schulprogramme.** Eine weitere Ausnahme gilt für Zahlungen für die Abgabe von Milcherzeugnissen sowie Obst- und Gemüseprodukten in **Bildungseinrichtungen** wie Kindertagesstätten, Vorschulen oder weiterführende Schulen, im Rahmen des EU-Schulprogrammes von Art. 23 GMO.
- 12 **5. Vereinbarungsverbot.** § 11 Abs. 4 hält in Satz 1 fest, dass längere Zahlungsfristen als die, die in Abs. 2 vorgesehen sind, nicht vereinbart werden dürfen; verboten ist also nicht nur die verspätete Zahlung, sondern auch schon die vorausgehende Vereinbarung. Dies gilt nach Satz 2 unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, nach denen nur die Vereinbarung **kürzerer Zahlungsfristen** zulässig ist. Das geht wohl über § 23 S. 2 Nr. 1 Buchst. a hinaus, der nur die Verwendung entsprechender Vertragsbedingungen durch den Käufer verbietet. Hier dürfen auch auf Initiative des Lieferanten längere Zahlungsfristen und konsequenterweise auch der Verzicht auf Verzugszinsen nicht vereinbart werden.
- 13 **6. Behörde als Schuldner.** Abs. 5 regelt, dass § 271a Abs. 2 Nr. 1 BGB auch dann gilt, wenn der Schuldner eine Behörde ist. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die in § 271a Abs. 2 BGB genannten öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1–3 GWB erfasst sind, sondern sämtliche Behörden. Das hätte sich aber wohl ohnehin schon aus der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ergeben.
- 14 **7. Verzug des Schuldners.** Nach § 286 Abs. 3 S. 1 BGB kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. § 11 Abs. 6 schließt den Rückgriff des Schuldners auf diese Vorschrift aus. Der Verzug setzt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Fristbeginn, wie in Abs. 2 definiert, ein.

## II. Rechtsfolgen und Ausblick

- 15 **1. Zivilrechtliche Rechtsfolgen.** Eine Vertragsbestimmung, die gegen § 11 verstößt, ist **von vornherein unwirksam**. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach § 22 Abs. 2 wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch einen Rückgriff auf die gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Zu diesen gehören auch die Vorschriften des AgrarOLkG, bei Vereinbarung einer zu langen Zahlungsfrist gilt also die in Abs. 2 gesetzlich normierte Frist. Wird dennoch verspätet bezahlt, ist zu prüfen, ob dem Lieferanten neben den Verzugszinsen ergänzend vertragliche oder deliktische Schadenersatzansprüche zustehen.
- 16 **2. Ordnungswidrigkeit.** Nur der Verstoß gegen § 23 stellt gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. b eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn der Käufer Vertragsbedingungen verwendet, die längere als die in Abs. 2 bestimmten Zahlungsfristen vorsehen, droht ein Bußgeld. In anderen Fällen verspäteter Zahlung oder fehlerhafter Fristvereinbarungen bleibt es bei den zivilrechtlichen Folgen.